

13. Kann ein Eidesunmündiger oder ein zur Zeugnisablage
- Unfähiger sich eines Meineides schuldig machen?

St.G.B. §. 154.

St.P.D. §. 56 Nr. 1 u. 2.

C.P.D. §. 358 Nr. 1.

Bgl. Bd. 1 Nr. 110.

III. Straffenat. Urtr. v. 26. März 1881 g. H. Rep. 493/81.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Mühlhausen i. Th.

Aus den Gründen:

„Der Instanzrichter hat festgestellt, daß Angeklagte am 22. April v. J. nach ihrer Vereidigung als Zeugin vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde das in diesem Eide enthaltene Versprechen, nach bestem Gewissen die reine Wahrheit zu sagen, nichts zu verschweigen und nichts hinzuzufügen, durch eine bestimmte Aussage und durch Verschweigung einer bestimmten Thatsache wissentlich verletzt hat. Er hat jedoch von Anwendung des §. 154 St.G.B.'s abgesehen, weil Angeklagte zur Zeit der Eidesleistung erst im fünfzehnten Lebensjahre gestanden hat.

Die gegen die Freisprechung von der Staatsanwaltschaft verfolgte Revision hat nicht für begründet erachtet werden können.

Der von einem Eidesunmündigen geleistete Eid hat nicht die Bedeutung eines Eides im Sinne des §. 154 St.G.B.'s, und die wissenschaftliche Verletzung eines solchen Eides ist nicht Meineid im Sinne des Gesetzes. Nach §. 56 Nr. 1 St.P.D. und §. 358 Nr. 1 C.P.D. sind unbeeidigt zu vernehmen Personen, welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandeschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben. Diese Zusammenstellung der Eidesunmündigen mit solchen Personen, welchen wegen mangelnder Verstandesreife u. s. w. die Einsicht in die Bedeutung des Eides fehlt, läßt die Annahme des Gesetzgebers erkennen, daß die Eidesunmündigen diejenige Einsicht nicht haben, welche zur richtigen Auffassung und Erkennung des Eides gehört. Dieser Gesichtspunkt tritt auch in den Motiven zum Entwurf der Strafprozeßordnung deutlich hervor. Es wird hier ausgeführt, daß die Glaubwürdigkeit einer Aussage bei Kindern und Verstandeschwachen durch die Beeidigung nicht erhöht werden könne, und nach Vergleichung der damaligen landesrechtlichen Vorschriften über die Eidesmündigkeit die Altersgrenze bestimmt, von welcher ab erfahrungsmäßig die Fähigkeit vorhanden ist, die Bedeutung des Eides zu erkennen. Die Motive sprechen auch von Eidesunmündigkeit und Eidesmündigkeit und lassen im Zusammenhange ihrer Erwägungen keinen Zweifel darüber, daß sie den von ihnen für eidesunmündig Erklärten die richtige Einsicht in das Wesen und die Bedeutung des Eides nicht beimeessen. Von diesem Standpunkte aus kann aber der Eid der Eidesunmündigen nicht als Eid, wie derselbe in §. 154 St.G.B.'s vorausgesetzt ist, und die wissenschaftliche Verletzung desselben nicht als Meineid aufgefaßt werden. Ganz anders liegt der Fall, wenn in Nichtbeachtung der Vorschrift des §. 56 Nr. 2 St.P.D. eine Person, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig ist, als Zeuge eidlich vernommen zu werden, mit dem Zeugeneide belegt wird und sich hierauf einer wissenschaftlichen Verletzung des Eides schuldig macht. Zur Annahme eines Eides im Sinne des §. 154 St.G.B.'s genügt die Beobachtung der für die Eidesleistung vorgeschriebenen wesentlichen Förmlichkeiten neben der Einsicht des Schwörenden in das Wesen des Eides, und wissenschaftliche Verletzung eines solchen Eides ist Meineid, wenn auch der Schwörende infolge

strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit verloren hat, als Zeuge eidlich vernommen zu werden.